



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 10. Juni 2025

Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika für eine erleichterte Umsetzung von FATCA nach Modell 1 (FATCA-Abkommen M1) sowie Entwurf für ein Bundesgesetz (FATCA-Gesetz M1) und eine Verordnung (FATCA-Verordnung M1) über die Umsetzung des FATCA-Abkommens M1. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. März 2025, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zum Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika für eine erleichterte Umsetzung von FATCA nach Modell 1 (FATCA-Abkommen M1) sowie zum Entwurf für ein Bundesgesetz (FATCA-Gesetz M1) und eine Verordnung (FAT-CA-Verordnung M1) über die Umsetzung des FATCA-Abkommens M1 ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1 Ausgangslage

Der Foreign Account Tax Compliance Act vom 18. März 2010 (FATCA) ermöglicht den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), Informationen über Konten im Ausland zu erhalten, die direkt oder indirekt von Personen gehalten werden, die in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Die USA stellen für die Umsetzung von FATCA zwei Modelle für bilaterale Abkommen zur Verfügung. Das Modell 2 sieht einen einseitigen Informationsaustausch durch Finanzinstitute direkt an die zuständigen US-Behörden auf der Grundlage einer Zustimmungserklärung der Kontoinhaberinnen bzw. der Kontoinhaber vor. Liegt keine Zustimmungserklärung vor, wird das Meldesystem durch einen Informationsaustausch auf Ersuchen (Gruppenersuchen) ergänzt. Das FATCA-Abkommen nach Modell 2 ist für die Schweiz seit dem 30. Juni 2014 in Kraft. Mit der Verabschiedung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gab es allerdings keine Gründe mehr, einen einseitigen Austausch mit den USA aufrechtzuerhalten. Der Bundesrat hatte deshalb das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) am 8. Oktober 2014 damit beauftragt, den Wechsel zum FATCA-Modell 1 auszuhandeln. Dieses sieht einen automatischen und gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden vor. Nach mehrjährigen Verhandlungen haben die Schweiz und die USA am 27. Juni 2024 das FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 nunmehr unterzeichnet. Ziel ist es, ab dem Jahr 2027 einen bilateralen Informationsaustausch zwischen der Schweiz und den USA zu etablieren, wie er bereits mit anderen Staaten besteht.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat dazu eine Mustervernehmlassung für die Kantone ausgearbeitet, welche zum FATCA-Abkommen, zum FATCA-Gesetz und zur FATCA-Verordnung über die Umsetzung von FATCA nach Modell 1 in zustimmendem Sinne Stellung nimmt. Der Kanton Nidwalden schliesst sich der Mustervernehmlassung der SSK an und stimmt der Vorlage ebenfalls zu.

2 Stellungnahme zur Umsetzung von FACTA nach Modell 1

Der Wechsel zum FATCA-Modell 1 liegt im Interesse des Schweizer Finanzplatzes, da es den automatischen und gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ermöglicht und die innerstaatliche Umsetzung nunmehr so erfolgt, wie dies auch der Regelung über den automatischen Informationsaustausch der Schweiz mit anderen Staaten entspricht. Künftig melden die schweizerischen Finanzinstitute die Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), welche diese dann an die zuständige US-Behörde (Internal Revenue Service, IRS) weiterleitet. Dies bringt administrative Vereinfachungen sowohl für die betroffenen Personen wie auch für die Behörden. Zudem ergibt sich eine höhere Rechtssicherheit, weil die ESTV zur zuständigen Behörde für die schweizerischen Finanzinstitute wird. Auch hat das FATCA-Modell 1 den Vorteil, dass Gruppensuchen wegfallen und Informationen auch über allenfalls nicht deklarierte Finanzkonten in den USA in die Schweiz übermittelt werden.

Für den Wechsel zum FATCA-Modell 1 werden nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf kantonaler Ebene sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen benötigt, speziell im IT-Bereich. Die Kantone werden insbesondere verpflichtet, der ESTV innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres die AHV-Nummern der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und die Unternehmens-Identifikationsnummern der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen zu melden. Die ESTV ordnet die vom IRS automatisch übermittelten Informationen aufgrund dieser Meldungen sowie nötigenfalls aufgrund weiterer nach dem FATCA Abkommen zur Identifikation erforderlicher Angaben den Kantonen zu. Ähnliche Bestimmungen enthalten heute bereits die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) sowie die Verordnung über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAV). Welche zusätzlichen Ressourcen auf kantonaler Ebene benötigt werden, ist allerdings schwer abzuschätzen, da die Anzahl der eingehenden Meldungen und der Aufwand für deren Verarbeitung (noch) nicht bekannt sind. Auch wird das Personal, das FATCA-Daten verarbeitet, entsprechend ausgebildet werden müssen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- loic.stranieri@sif.admin.ch